

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Musikinstrumentenversicherung geben.

Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss der Musikinstrumentenversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung. Wir bieten Versicherungsschutz rund um die Uhr.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren sind versichert?

Versicherungsschutz besteht gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, insbesondere entstanden durch

- Unfall des Transportmittels
- Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung
- Raub, räuberische Erpressung
- Vertauschen, Liegenlassen
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Wasser und elementare Ereignisse.

Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen

- durch Sie selbst oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine sonstige berechnigte Person persönlich mitgeführt oder genutzt werden
- sich in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes befinden und entweder das Gebäude oder der Raum verschlossen ist
- einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
- Versicherungsschutz für Sachen in Zweitwohnungen besteht nur, solange die Zweitwohnung bewohnt ist.
- In Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Ateliers, Lagerräume, Büros), besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2 Welche Sachen sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf die im Versicherungsvertrag einzeln mit Wertangabe bezeichneten Sachen.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wenn Sie die folgenden Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den vereinbarten Zeitraum, der der Zahlweise entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Risiken aus dem Leistungsumfang ausgenommen (näheres in Ziffer 3 AVB Musikinstrumente 2008). Nicht versichert sind insbesondere

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- Aufruhr, Plünderung, terroristische und politische Gewalthandlungen
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiss und mangelhafte Verpackung bei Transport oder Versand
- durch gewöhnliche Abnutzung, Verschleiss oder Entwertung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder Wertminderung entstehen.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß**.

Unvollständige und unrichtige Angaben berechnigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Sie dürfen eine Erhöhung der Gefahr weder vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten. Wenn eine Gefahrerhöhung dennoch eintritt – gewollt oder ungewollt –, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen, dass sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragschluss in Textform gefragt haben.

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen/Anhängern

Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen, auch durch Diebstahl des Kraftfahrzeuges selbst, besteht nur, wenn die versicherten Sachen sich nachweislich

- in einem ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
- in einem fest umschlossenen und allseits verschlossenen Kraftfahrzeug befinden und der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist.

Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern sind nicht versichert.

Versicherungsschutz in Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht bei Diebstahl des Fahrzeuges selbst.

Nach dem Versicherungsfall haben Sie

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen
- Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten und zu befolgen;
- dem Versicherer den Ort, an dem besichtigt werden kann, bekannt zu geben und das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Jede Partei kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen.

Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner in Schriftform gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.